

Mädchen haben Recht(e).

Kenn dich aus!
Von der Arbeit bis zur Wohnung

**Stadt
Wien**

Frauenservice Wien



IMPRESSUM

Medieninhaberin Stadt Wien - Frauenservice

Text und Redaktion Ricarda Götz und Claudia Throm

Rechtliche Recherche Clara Kreppenhofer

Rechtliches Lektorat Angelika Kartusch

Lektorat Nina Heidorn

Illustration und Layout Natalia Nowakowska

Druck Druck & Digitaldruck Stangl

ISBN 978-3-902845-46-7

© Wien, Oktober 2019

www.frauen.wien.at

Inhalt

Herstory of Rights	7
Jugend- und Frauenrechte heute	12
Körper und Sex	15
Schwangerschaft	19
Beziehung und Gewaltschutz	23
Ausbildung, Arbeit und Diskriminierungsverbot	29
Finanzielles	39
Wahlrecht	40
Fortgehen und Konsum	42
Jugendrechte	46
Meinungsfreiheit und das Recht am eigenen Bild	49
Wohnen, Reisen und Religion	52
Umgang mit der Polizei	54
Weitere Informationen	57



Mädchen haben Rechte! Das sollen sie auch wissen!

Mit dieser Broschüre informieren wir junge Wienerinnen über Beratungsstellen, die sie bei ihrer freien Entfaltung und der Ausübung ihrer Rechte unterstützen. Denn mir ist wichtig, Mädchen zu stärken. Ich will, dass sie mit Freude und Optimismus in die Zukunft blicken!

Eure Frauenstadträtin Kathrin Gaál



Herstory of Rights

In Österreich sind Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt. Alle haben die gleichen Rechte z.B. in Bezug auf Bildung, Arbeit oder das Recht zu heiraten. Auch Pflichten und Verbote gelten für alle gleich, z.B. die Pflicht, Steuern zu zahlen, die Ausbildungspflicht oder das Verbot, bei rotem Ampel die Straße zu überqueren. Gesetze regeln diese Rechte, Pflichten und Verbote. Sie regeln das Zusammenleben, alle Menschen, die in Österreich leben, müssen sich an die gleichen Gesetze halten. Die Gesetze des Staates stehen über religiösen oder kulturellen Regeln. Es gibt Gesetze, die Kinder und Jugendliche besonders schützen, wie das Jugendschutzgesetz, andere, die speziell Mädchen und Frauen betreffen, wie das Mutterschutzgesetz.

Der Weg zur Gleichberechtigung war jedoch lang und steinig. Mutige Frauen haben gleiche Rechte gegen viel Widerstand erkämpft. Dabei setzten sie ihre Freiheit und ihr Leben aufs Spiel.

Das war nicht immer so! Der lange Kampf für gleiche Rechte

Hast du gewusst, dass Mädchen in Österreich bis 1970 keine Hosen in der Schule tragen durften? In Frankreich wurde das Hosenverbot für Frauen offiziell erst 2013 aus den Gesetzen gestrichen und im Sudan ist das Tragen von Hosen für Frauen noch immer verboten. Wusstest du auch, dass Frauen erst seit 1897 an der Universität Wien studieren dürfen? Dabei gibt es die Uni schon seit 1365! Heute kennen wir das Zölibat – das Heiratsverbot – nur noch für katholische Geistliche. 1869 durften auch Lehrerinnen nicht verheiratet sein und gleichzeitig arbeiten. Heute ist es ganz normal, dass du gemeinsam mit anderen Burschen in die Schule deiner Wahl gehst. Es wurden jedoch erst ab 1970 alle Schularten für Mädchen geöffnet, davor durften sie vorrangig Handelsschulen besuchen. Bis 1975 wurden Mädchen und Buben streng getrennt unterrichtet. Diese Beispiele zeigen, dass Gesetze und Rechte einen großen Einfluss auf dein Leben haben.

Ein kleiner Vergleich von Frauenrechten weltweit

Viele Rechte, wie Auto zu fahren, waren lange nicht gleich für Frauen und Männer. In Deutschland brauchten Frauen bspw. bis 1958 eine Erlaubnis von ihrem Ehemann oder Vater, um den Führerschein zu machen. In Österreich durften Frauen beruflich nicht alle Fahrzeuge lenken.

Die ersten Straßenbahnfahrerinnen wurden ab 1970 eingesetzt, die erste Busfahrerin wurde sogar erst 1991 eingestellt. In Saudi-Arabien wurden 2018 noch 17 Frauen verhaftet, da sie ein Auto lenkten. Mittlerweile dürfen auch in Saudi-Arabien Frauen Auto fahren. Dies ist dem mutigen Einsatz von einigen Aktivistinnen zu verdanken, die trotz Fahrverbot immer wieder gefahren sind und Verhaftungen in Kauf genommen haben, um auf diese Ungerechtigkeit hinzuweisen. Die Gründe für das Fahrverbot waren nicht, dass Frauen nicht Auto fahren konnten, sondern dass sie dadurch unabhängig werden. De facto verursachen mehr Männer als Frauen aufgrund ihres Fahrverhaltens (tödliche) Unfälle.

Zu einer Beziehung und Ehe gehört für viele ein erfülltes Sexleben. Laut Gesetz müssen in Österreich beide SexpartnerInnen zustimmen, um intim zu werden. Auch Ehemänner haben kein Recht ihre Ehefrauen zu Sex zu zwingen. (Umgekehrt natürlich auch nicht.) Das ist aber nicht überall so: In Singapur oder Indien dürfen Männer ihre Frauen zu Sex zwingen. In Österreich trat erst 1989 ein Gesetz in Kraft, das Vergewaltigung in der Ehe strafbar macht. Apropos Sex - in Österreich wurde die Anti-Baby-Pille 1962 zugelassen, anfangs nur für verheiratete Frauen. Sie wurde von vielen als sexuelle Befreiung empfunden, da Frauen erstmals selbst bestimmen konnten, wann und wie viele Kinder sie bekommen wollten.



Schau, die neue Broschüre vom Frauenservice ist da! Da erfährst du alles über deine Rechte.

Was soll ich damit?
So viel zu lesen...

Hast du eigentlich gewusst, dass ich noch den Opa fragen musste, ob ich arbeiten darf!? Oder, dass die Mama eigentlich nicht heimlich dein Handy kontrollieren darf?

Lohnt sich doch einmal reinzuschauen, oder?

WAS?
Wirklich?!



1975 wurde dann per Gesetz der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straffrei. Davor starben in Österreich und sterben heute noch Frauen auf der ganzen Welt an illegalen und gefährlichen Abtreibungen.

Gewalt gegen Frauen zu verhindern, ist ein wichtiges Anliegen. In manchen Ländern wie Nigeria oder Russland, erlaubt das Gesetz männlichen Familienmitgliedern, Frauen (und Kinder) zu schlagen. In Österreich darf niemandem Gewalt angetan werden! Es gibt verschiedene Gewaltschutzgesetze und Hilfe für Mädchen und Frauen, die Gewalt erlebt haben. 1978 wurde in Wien das erste Frauenhaus Österreichs eröffnet, heute gibt es in Wien 4 Frauenhäuser, die Frauen und ihre Kinder aufnehmen, wenn sie vor (Ex- und Partner-)Gewalt Schutz brauchen.

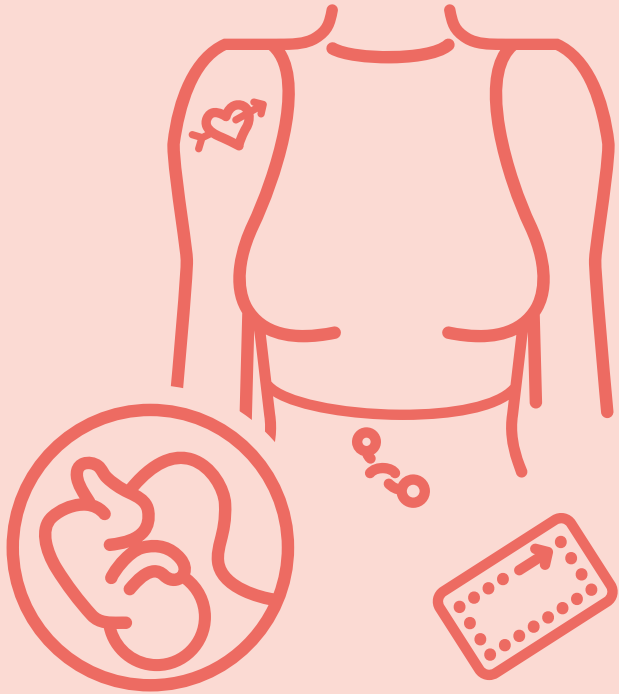
Bis heute kann in Kamerun, Jemen und 16 weiteren Staaten ein Mann seiner Frau verbieten, einem Beruf nachzugehen, wenn dies seiner Ansicht nach dem Wohlergehen der Familie schaden könnte. Dieses Gesetz macht Frauen damit abhängig vom Einkommen ihrer Männer, wodurch eine Trennung schwer oder gar unmöglich wird. Bis 1975 mussten auch österreichische Frauen ihre Ehemänner um Erlaubnis fragen, wenn sie arbeiten wollten. Diese Zeiten sind zum Glück vorbei und du darfst deinen Beruf frei wählen.

Jugend- und Frauenrechte heute

Deine Eltern sind für dich verantwortlich. In der Regel sind beide Elternteile **erziehungsberechtigt**. Es können aber auch nur ein Elternteil (also Mutter oder Vater) oder andere erziehungsberechtigt sein, wie Pflege- oder Adoptiveltern, die Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) oder Verwandte. Sie haben für dich zu sorgen, dich zu erziehen und vor allem darauf zu achten, dass du gesund bist. Sie müssen, soweit es ihnen möglich ist, deine Fähigkeiten und Interessen fördern. Wie weit das geht, richtet sich nach euren Lebensverhältnissen. Dabei sollte laut Gesetz auch auf deinen Willen geachtet werden - § 160 ABGB. Dieses Zeichen § steht für Paragraf. Ein Paragraf ist ein Absatz in einem Gesetz. ABGB steht für Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Das ist neben dem StGB (Strafgesetzbuch) eines der Gesetzbücher, die Regeln für das Zusammenleben in der Familie und Gesellschaft aufstellen.

Bis du mit deinem 18. Geburtstag **volljährig** wirst, hast du dich an die Anordnungen deiner Eltern zu halten und sie haben dabei auf dein Alter und deine Entwicklung zu achten (§161 ABGB). Eltern und Erziehungsberechtigte müssen sich natürlich an Gesetze halten. Auch als Minderjährige unter 18 Jahren hast du **höchstpersönliche Rechte** in die Erziehungsberechtigte nicht eingreifen dürfen. Dazu gehört z.B. dein Recht auf Privatsphäre oder welche Religion du hast. Ab dem 14. Lebensjahr dürfen Jugendliche im Regelfall auch selbst darüber entscheiden, welche Medikamente sie nehmen. Wenn du volljährig bist, kannst du alle Arten von Verträgen (z.B. Mietvertrag) unterschreiben und weitreichende Entscheidungen für dein Leben alleine treffen (z.B. Studienwahl).

In dieser Broschüre werden dir einige Rechte des täglichen Lebens erklärt. Du erhältst auch Infos zu kostenloser und vertraulicher Beratung in Wien. Bei manchen Beratungsstellen brauchst du einen Termin, erkundige dich vorher.



Körper und Sex

Prinzipiell gehört dein Körper dir: **Dein Körper – dein Recht!** Es darf dir niemand Gewalt antun, oder dich zu körperlichen Handlungen zwingen. Dennoch haben deine Eltern ein Mitspracherecht, wenn es um körperliche Veränderungen geht:

Tattoos darfst du dir erst ab dem 16. Geburtstag mit der schriftlichen Einwilligung deiner Erziehungsberechtigten machen lassen. Ab dem 18. Geburtstag entscheidest du selbst. Permanent Make-Up zählt auch als Tattoo.

Vor deinem 14. Geburtstag darfst du kein **Piercing** haben. Danach darfst du dich ohne Einwilligung deiner Erziehungsberechtigten piercen lassen, wenn die gepiercte Stelle voraussichtlich innerhalb von 24 Tagen verheilt. Wenn das Piercing länger zum Verheilen braucht, benötigst du eine schriftliche Einwilligung deiner Erziehungsberechtigten. Ab 18 Jahren entscheidest du selbst.

Unter 16 Jahren darfst du keine **Schönheitsoperation** machen lassen. Bei 16- bis 18-Jährigen dürfen Schönheitsoperationen nur nach einer psychologischen Beratung und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gemacht werden.

Ab deinem 14. Geburtstag darfst du in den meisten Fällen selbst über **medizinische Behandlungen** entscheiden. Dazu zählt, dass du entscheiden kannst, welche Medikamente du nehmen willst (z.B. die Pille), oder ob du dich **impfen** lässt. Ärztinnen und Ärzte unterliegen der **Schweigepflicht**, d.h. sie dürfen niemandem weitersagen, was du ihnen erzählst und auch keine Informationen über deinen Gesundheitszustand oder Behandlung weitergeben (§54 Ärztegesetz). Die ärztliche Schweigepflicht gilt aber nicht, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass du eine schwere Körperverletzung, Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch erlebt hast; in diesen Fällen müssen ÄrztInnen laut Gesetz bei der Polizei eine Anzeige erstatten.

Sex darfst du ab deinem 14. Geburtstag haben, wenn du und die andere Person das wollt. Wenn du 13 Jahre alt bist, darfst du nur mit Menschen Sex haben, die höchstens 3 Jahre älter sind als du (§206 StGB). Strafbar macht sich immer nur die ältere Person. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen. Autoritätspersonen wie LehrerInnen oder TrainerInnen dürfen keinen Sex bzw. sexuelle Handlungen mit dir haben (§207b und §212 StGB). Auch mit direkt verwandten Familienmitgliedern ist Sex nicht erlaubt (§ 211 StGB). Grundsätzlich gilt: Du musst nie körperlich intim werden, wenn du dich dabei nicht wohlfühlst!

Niemand darf dich zu etwas zwingen, egal wie alt du bist! Mehr Tipps bekommst in der Broschüre des Frauenservice (Wien) [Sex.Null: Dein ABC für Lust und Liebe.](#)

Du kannst ab deinem 14. Geburtstag selbst entscheiden, welche **Verhütung** du nutzen willst. Das heißt, du kannst dir die Pille oder andere Verhütungsmittel von deiner Frauenärztin/deinem Frauenarzt verschreiben lassen und ohne Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten verwenden. Die **Pille danach**, die nur für Verhütungsunfälle gedacht ist, kannst du dir rezeptfrei in der Apotheke holen. Kondome kannst du jederzeit kaufen.

Oje, heute ist uns beim Sex
das Kondom gerissen. 😭

Ich brauch dringend die Pille
danach! MEINE MAMA WIRD
DURCHDREHEN!!! 😞😞😞

Die Pille danach bekommst
du eh ohne Rezept in der
Apotheke! Deine Mama muss
nix davon wissen. Du kannst sie
dir einfach holen. 😎👍

Am besten gleich! 😊

Schwangerschaft

Im Falle einer ungeplanten **Schwangerschaft** kannst du dich für oder gegen ein Kind entscheiden. Du entscheidest allein: Niemand darf dich zwingen ein Kind zu kriegen oder abzutreiben, auch deine Eltern oder der mögliche Vater dürfen nicht mitentscheiden.

Während der Schwangerschaft und nach der Geburt, sind die im **Mutter-Kind-Pass** vorgesehenen Untersuchungen bei deiner Ärztin/deinem Arzt wichtig zur Früherkennung und rechtzeitigen Behandlung von Krankheiten, sowie zur Kontrolle des Entwicklungsstandes des Kindes. Um das **Kinderbetreuungsgeld** in voller Höhe zu erhalten, müssen die ersten zehn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bei der zuständigen Krankenkasse nachgewiesen werden.

Schwangerschaftsabbrüche sind in den ersten drei Monaten möglich (§ 97 StGB). Abtreibungen nehmen manche Spitäler vor, spezielle Kliniken ([pro:woman Ambulatorium Sexualmedizin und Schwangerenilfe](#) und [GynMed Ambulatorium für Schwangerschaftsabbruch und Familienplanung](#)) und einige FrauenärztInnen. Nach drei Monaten werden sie nur vorgenommen, wenn das Leben der Schwangeren gefährdet ist, oder der Fötus schwere Fehlbildungen hat. Du brauchst keine Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten.

Du hast die Möglichkeit einer **anonymen Geburt** oder Adoption. D.h., dass du in Wien dein Kind im Spital ohne Angaben deiner Daten (anonym) gebären und zur Adoption freigeben kannst. Es gibt in Wien im Notfall eine sichere **Babyklappe** (Wilhelminenspital Flötzersteig 4/neben Pavillon 40, 1160 Wien), in die Babys anonym gelegt werden können, nach kurzer Zeit wird ein automatisches Signal an das Spitalspersonal gesendet.

Beraten lassen kannst du dich bei Fragen zu Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft, bei der **Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung** - www.oegf.at:

FIRST LOVE KRANKENANSTALT RUDOLFTIFTUNG

1030 Wien, Juchgasse 25

1. Stock, Schwangerenambulanz

Montag und Mittwoch 14.00-18.00 Uhr

(Anmeldung bis 17.30 Uhr)

+43 677 62413370 (Keine telefonische Voranmeldung nötig)

FIRST LOVE DONAUSPITAL SMZ-OST

1220 Wien, Langobardenstraße 122

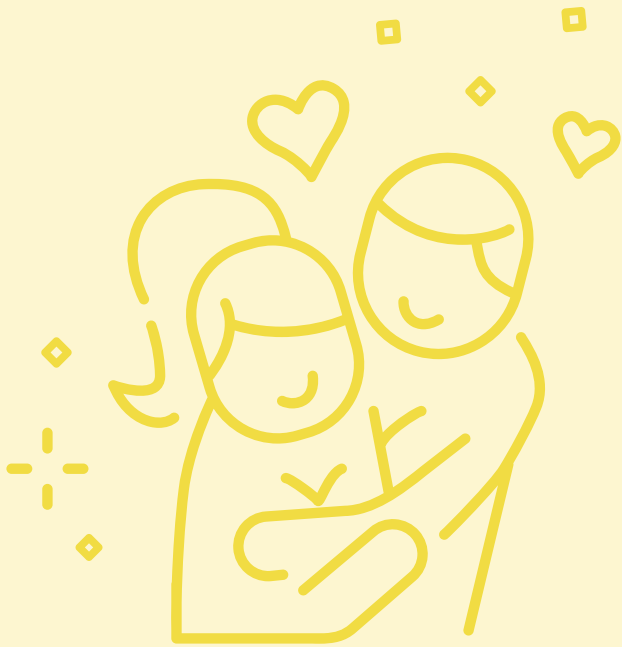
1. Stock, Gynäkologische Ambulanz

Freitag 14.00-17.00 Uhr (Anmeldung bis 16.00 Uhr)

+43 677 62413390 (Keine telefonische Voranmeldung nötig)

Wenn du **berufstätig** bist **und schwanger** wirst, gelten für dich abhängig vom Arbeitsplatz besondere Schutzvorschriften. Bei Fragen hilft dir die Arbeiterkammer. Während der Schwangerschaft darfst du nicht gekündigt werden. Der Kündigungsschutz gilt ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung bzw. nach Ende der Elternteilzeit. Das **Mutterschutzgesetz** verbietet, dass du zwei Monate vor und nach der Entbindung arbeitest. Wichtig ist, dass deinE Chefln von dir erfährt, dass du schwanger bist, weil dieser Schutz nur gilt, wenn die Schwangerschaft bekannt ist. Informiere daher unbedingt Vorgesetzte bevor du es KollegInnen erzählst, oder über die Sozialen Medien verbreitest.

Beraten lassen kannst du dich bei Fragen zu Mutterschutz, Elternkarenz & Kinderbetreuungsgeld bei der **Arbeiterkammer** unter +43 1 50165 1201.



Beziehung und Gewaltschutz

Eine **Ehe** oder **eingetragene PartnerInnenschaft** kannst du ab deinem 18. Geburtstag eingehen. Eine Person darf ausnahmsweise schon mit 16 Jahren heiraten, wenn ein Gericht sie für ehefähig erklärt und die Eltern oder Erziehungsberechtigten zustimmen. Falls du unter 18 Jahren heiratest, bist du einer volljährigen Person gleichgestellt. Die **Scheidung** einer Ehe bzw. eine **Beendigung der eingetragenen Partnerschaft** ist immer möglich, rechtlich aber nicht ganz einfach. Lass dich auf jeden Fall beraten. Erste Informationen kannst du dir [online](#) holen.

Beraten lassen kannst du dich hier, im Fall von Scheidung, Obsorge oder finanziellen Problemen:

STADT WIEN FRAUENZENTRUM

Beratungs- und Informationsstelle zu rechtlichen und sozialen Themen, Erstberatung zum Ehe- und Familienrecht

+43 1 408 70 66

Rathausstraße 2, 1010 Wien

www.frauenzentrum.wien.at



PEREGRINA

Rechts- und Sozialberatung zu Einwanderung und Aufenthalt,
Familienrecht für Frauen ab 16 Jahren in Arabisch, Armenisch,
Deutsch, Englisch, Französisch, Kinyarwanda, Kirundi und Türkisch.
Termin nach Vereinbarung +43 1 408 33 52

oder +43 1 408 61 19

Wilhelm-Weber-Weg 1/2/1+2

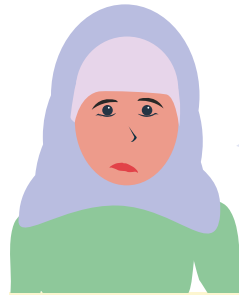
information@peregrina.at

www.peregrina.at/

rechts-und-sozialberatung-fuer-frauen-ab-16



Eine Ehe kann in Österreich nur gültig zustande kommen, wenn beide einwilligen. **Zwangsheirat** ist in Österreich verboten! Niemand aus deiner Familie darf dich dazu zwingen, auch nicht dein möglicher Ehemann. Die Androhung dich sonst zu verstoßen oder familiären Kontakt abzubrechen, gilt auch als Zwang. Wenn dich jemand unter einem falschen Vorwand zwingt, oder dich mit Gewalt außer Landes bringt, um zu verheiraten, macht er/sie sich strafbar (§106a StGB). Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. Du kannst eine Ehe auch aufheben lassen, wenn du von jemandem gezwungen wurdest, sie einzugehen (§39ff Ehegesetz).



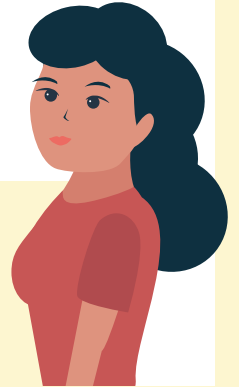
Ich hab voll Angst. Im Sommer fahren wir mit den Eltern wieder in die Türkei. Sie machen so komische Andeutungen, dass ich jetzt schon alt genug bin. Ich glaub die wollen mich mit wem verheiraten...

Was? Das dürfen sie gar nicht! In Österreich ist Zwangsheirat verboten! Gehe auf jeden Fall zum Verein Orient Express und lass dich beraten!

ORIENT EXPRESS

Beratung auf Türkisch und Arabisch
Schönngasse 15-17 / Top, 1020 Wien
+43 1 728 97 25

office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com



In Österreich ist Gewalt verboten, das ist im **Strafgesetzbuch** (StGB) geregelt. Wichtige Bestimmungen enthalten auch die **Gewaltschutzgesetze**: Sie regeln z.B., wann die Polizei oder ein Gericht anordnen kann, dass gewalttätige Familienangehörige die Familienwohnung für eine bestimmte Dauer verlassen müssen. Niemand darf dir körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt antun, das gilt auch für deine Eltern, Geschwister, FreundInnen oder BeziehungspartnerInnen. Wenn du dich gegen einen Gewaltangriff im selben Maß verteidigst, wie du angegriffen wirst, nennt man das **Notwehr**. Gegen Beschimpfungen darf man sich laut Gesetz nicht mit einem körperlichen Angriff wehren.

Beraten lassen kannst du dich hier, wenn du von Gewalt betroffen bist:

DIE MÖWE KINDERSCHUTZZENTRUM

Beratung und Prozessbegleitung für Mädchen, die Missbrauch erlebt haben und Angehörige.

Börsegasse 9, 1010 Wien

+43 1 532 15 15

ksz-wien@die-moewe.at

www.die-moewe.at/de/team/kisz-wien



MÄDCHENBERATUNG (BIS 19 JAHRE)

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von sexuellem Missbrauch.

Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien

+43 1 587 10 89

maedchenberatung@aon.at

www.maedchenberatung.at



24-STUNDEN FRAUENNOTRUF

Psychosoziale und rechtliche Beratung sowie Begleitung zur Anzeige bei der Polizei, zur Untersuchung ins Krankenhaus, zur Aussage bei Gericht für Mädchen ab 14 Jahren.

+43 1 71 71 9, jeden Tag, 24 Stunden erreichbar

frauennotruf@wien.at

www.frauennotruf.wien.at





Ausbildung, Arbeit und Diskriminierungsverbot

Seit 2017 gilt das neue **Ausbildungspflichtgesetz**. Das besagt, dass du bis zu deinem 18. Geburtstag, auch nach Beendigung der Schulpflicht, eine Ausbildung machen musst. Das kann z.B. eine Lehre, Produktionschule oder weiterführende Schule (z.B. AHS oder BHS) sein. Du darfst höchstens 4 Monate im Jahr (z.B. Ferien) keiner Ausbildung nachgehen, d.h. du musst innerhalb von 4 Monaten nach Ende deines neunten Schuljahres eine weiterführende Ausbildung finden (§3ff Ausbildungsgesetz).

Wenn du in der **Schule fehlst**, musst du eine Entschuldigung deiner Eltern vorlegen. Falls du krank bist, brauchst du eine ärztliche Bestätigung. Wenn du schwänzt, also unentschuldigt mehr als drei Tage vom Unterricht fern bleibst, kann es sein, dass deine Eltern (bzw. ab 14 Jahren auch du selbst) Strafe zahlen müssen. Wenn es andere Gründe gibt, wieso du nicht zur Schule kommst, z.B. familiäre Verpflichtungen, versuche das einer Lehrperson deines Vertrauens zu erzählen. In diesem Fall steht dir auch zu, dass SchulpsychologInnen oder SozialarbeiterInnen kontaktiert werden (§ 9, §24f Schulpflichtgesetz 1985).

Beraten lassen kannst du dich hier, bei Ärger zu Hause oder in der Schule:

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Hilfe und Beratung bei allen Angelegenheiten

von Kindern und Jugendlichen

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

+43 1 70 77 000

post@jugendanwalt.wien

www.kja.at



E-MAIL-BERATUNG DER WIENER KINDER- UND JUGENDHILFE

Bei Stress mit den Eltern, Liebeskummer

oder Problemen in der Schule.

talkbox@ma11.wien.gv.at

www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/e-mail-beratung.html



Für Minderjährige gilt an sich das gleiche **Arbeitsrecht** wie für Volljährige. Es gibt jedoch zusätzliche Vorschriften, die im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz verankert sind.

Ab 14 Jahren kannst du **Arbeitsverträge** allein unterschreiben, mit Ausnahme von Lehrverträgen – dafür brauchst du die Zustimmung deiner Eltern. Arbeiten bzw. einen Ferien- und Nebenjob haben, darfst du ab 15 Jahren. Deine Eltern (bzw. deine gesetzliche Vertretung) haben das Recht diese Verträge zu beenden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt (§171 ABGB), z.B. deine schulischen Leistungen sich verschlechtern.

Unter 18 Jahren sind **Überstunden** normalerweise verboten, d.h. du darfst nicht mehr als 8 Stunden am Tag und 40 Stunden die Woche arbeiten. Nur in Ausnahmefällen erlaubt das Gesetz, dass du mehr arbeitest. Wenn das der Fall ist, müssen deine Vorgesetzten einen Zuschlag zahlen. Du darfst auch nicht zwischen 20 und 6 Uhr arbeiten (Ausnahmen gibt es z.B. für Hotel- und Gastgewerbe, Bäckereibetriebe).

Du hast bei einer **Vollzeitanstellung** Anspruch auf 2 Arbeitstage **bezahlten Urlaub** pro Monat, das sind 5 Wochen im Jahr. Wenn du einen Ferial- bzw. Teilzeitjob hast, oder geringfügig arbeitest, hast du anteilmäßig Urlaubsanspruch. Wenn du keinen Urlaub nimmst, muss er dir spätestens bei Ende des Dienstverhältnisses ausgezahlt werden. Außerdem hast du Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsgehalt).

Eine **Lehre** kannst du nach der Schulpflicht beginnen.



Bei **Lehr- und Ausbildungsverträgen** müssen deine Erziehungsberechtigten bis zur Volljährigkeit zustimmen. Neben deiner Lehre musst du regelmäßig die Berufsschule besuchen. Du hast Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung, Urlaub, Krankenstand und darauf, dass du für die Berufsschule vom Dienst freigestellt wirst.

Beraten lassen kannst du dich hier, für Fragen zu deiner Arbeit:

ARBEITERKAMMER WIEN

Allgemeine Beratung zu Arbeitsfragen und speziell für Lehrberufe
Auskunft und Terminvereinbarung: +43 1 50165 1201

[wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/
lehrlings_und_jugendschutz/
Lehrlings-_Jugendschutz.html](https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/lehrlings_und_jugendschutz/Lehrlings-_Jugendschutz.html)



ABZ*AUSTRIA

Beratung zu Beruf und Arbeit, für Frauen die aktuell
nicht beim AMS gemeldet sind

Simmeringer Hauptstraße 154, 1110 Wien

+43 1 66 70 300

abzaustria@abzaustria.at

www.abzaustria.at





Du Michi, heut ist soviel zu tun, kannst du bis 20 Uhr da bleiben?

Herr Müller, ich bin heute schon seit 8 Uhr da, als Lehrling verbietet mir das Gesetz Überstunden zu machen.

Stimmt, daran habe ich nicht gedacht, na dann schönen Feierabend.



Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet die **Diskriminierung** (ungerechtfertigte Behandlung oder Benachteiligung) in vielen Lebensbereichen in der Privatwirtschaft. So darf am Arbeitsplatz keine Person aufgrund von Geschlecht (dazu zählt auch Schwangerschaft und Elternschaft), ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität benachteiligt werden. Das Gesetz verbietet die Diskriminierung in den Bereichen Bildung, soziale Vergünstigungen, Sozialschutz und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z.B. Wohnraum).

Es ist z.B. nicht erlaubt, dass ArbeitskollegInnen dich sexuell belästigen oder wenn dir ein Türsteher/eine Türsteherin den Zutritt zu einem Club verweigert, weil du ein Kopftuch trägst. Daneben gibt es das Wiener Antidiskriminierungsgesetz oder das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, die Diskriminierung von öffentlichen Bediensteten verbieten.

Beraten lassen kannst du dich hier, wenn du ungerecht behandelt wirst:

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

0800 206 119

gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at





Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung dürfen laut Gesetz nicht benachteiligt werden. Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes besagt, dass alle Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens gleichgestellt sind. Das [Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz](#) verbietet die Diskriminierung von körperlich, geistig, psychisch oder (sinnes)beeinträchtigten Personen. Um deine Rechte geltend zu machen, muss deine Behinderung nicht amtlich bestätigt sein.

Beraten lassen kannst du dich hier, bei Fragen zu selbstbestimmten Leben:

NINLIL-EMPOWERMENT UND BERATUNG FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Beratung für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen im Bereich Wohnen, Persönliche Assistenz und Körper bzw. Sexualität
Hauffgasse 3-5, 1110 Wien
+43 1 714 39 39
office@ninlil.at
www.ninlil.at





Finanzielles

Deine Eltern müssen für deinen **Unterhalt** aufkommen, bis du dich durch ein eigenes Einkommen, selbst erhalten kannst. Lebst du zuhause, leisten deine Eltern den Unterhalt, indem sie dir Wohnraum, Essen, Kleidung usw. zur Verfügung stellen. Wenn du ausziehst, aber nicht genug für deinen Lebensunterhalt verdienst (z.B. weil du eine Ausbildung machst oder studierst), müssen dir deine Eltern Unterhalt zahlen. Die Höhe ist abhängig davon, wie hoch das Einkommen deiner Eltern ist und wie alt du bist. In manchen Fällen, wenn die Eltern nicht zahlungsfähig sind, können auch die [Großeltern](#) unterhaltspflichtig werden (§231ff ABGB).

Deine Eltern haben abhängig von deiner Ausbildung, Anspruch auf **Familienbeihilfe** bis zu deinem 18. bzw. 24. Geburtstag. Dir darf das Finanzamt die Familienbeihilfe ab deinem 18. Geburtstag auszahlen, wenn deine Eltern zustimmen.

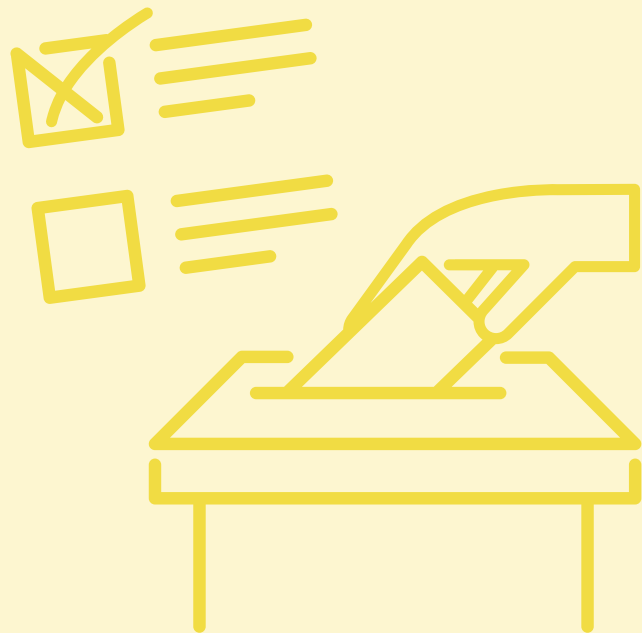
Ab deinem 14. Geburtstag darfst du über dein **eigenes Einkommen** und Sachen verfügen. Dabei darfst du deine eigenen Lebensbedürfnisse nicht gefährden.

Ab deinem 18. Geburtstag bist du voll **geschäftsfähig**. Du darfst Verträge abschließen (z.B. Mietvertrag) und über dein Geld und Eigentum frei verfügen (§170 ABGB). Mehr Informationen zur Geschäftsfähigkeit findest du auf der Homepage der [Wirtschaftskammer](#).

Wahlrecht

In Österreich hast du, wenn du mindestens 16 Jahre alt und österreichische Staatsbürgerin bist, das Recht zu wählen. Das wird als **aktives Wahlrecht** bezeichnet (Art 26 Bundes-Verfassungsgesetz). Das gilt für Wahlen von: Bezirksvertretung, Gemeinderat, Landtag (=in Wien der Gemeinderat), den Nationalrat, den/die BundespräsidentIn und das Europäische Parlament. Wenn du EU-Staatsbürgerin bist und dein Hauptwohnsitz in Wien ist, kannst du deine Bezirksvertretung und das EU-Parlament (Eintrag in die Europa-WählerInnenevidenz) wählen. Wenn du eine andere StaatsbürgerInnenschaft hast, kannst du dich bei der zuständigen Botschaft erkundigen, wie du dein Wahlrecht wahrnehmen kannst. Es gilt der Grundsatz des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts, das heißt du entscheidest, welche Partei/Person du wählst. Du musst niemandem sagen, wie du gewählt hast.

Gewählt wird entweder persönlich, du bekommst die Information wo dein Wahllokal ist mit der Post, oder per **Wahlkarte**, diese musst du **online** beantragen. **Passives Wahlrecht** bedeutet, dass du dich selbst für eine Partei zur Wahl stellst. Das geht ab dem 18. Geburtstag mit Ausnahme für das Amt der/des BundespräsidentIn, hier musst du mindestens 35 Jahre alt sein.



Fortgehen und Konsum

Jedes Bundesland hat andere **Jugendschutzregelungen**. Darin sind z.B. die **Ausgehzeiten** geregelt. In Wien darfst du dich unter 14 Jahren ohne Begleitperson oder wichtigen Grund (z.B. du bist schon am Heimweg) nur zwischen 5-23 Uhr an einem öffentlichen bzw. allgemein zugänglichen Platz aufhalten. Zwischen 14 und 16 Jahren wird das auf 5-1 Uhr erweitert. Ab dem 16. Geburtstag gibt es keine Einschränkungen mehr (§8 WrJSchG 2002). Bestimmte Orte wie z.B. Casinos, Wettlokale darfst du erst ab 18 Jahren betreten. Die Entscheidung, wie lange du tatsächlich fortgehen darfst, treffen deine Erziehungsberechtigten. Auch sie müssen sich an die vom Gesetz vorgegebenen Zeiten halten.

In Wien darfst du nicht gebrannte **alkoholische Getränke** (z.B. Bier, Wein, Cider) ab 16 Jahren konsumieren und kaufen. Ab dem 18. Geburtstag darfst du gebrannten Alkohol (z.B. Wodka, Tequila, Rum) trinken (§11a Wiener Jugendschutzgesetz 2002). Ab 18 Jahren darfst du **Zigaretten** kaufen und rauchen.





Heute bist du um 22 Uhr zuhause!

Nein! Muss ich nicht. Laut Jugendschutz darf ich bis 1 drauen bleiben!

Naja ganz so stimmt das nicht: Der Jugendschutz erlaubt dir das zwar, aber ich als deine Erziehungsberechtigte nicht!



Der Konsum, Erwerb, Besitz und die Weitergabe von **illegalen Drogen** (z.B. MDMA, Kokain, LSD) ist verboten und im **Suchtmittelgesetz** geregelt. Wirst du dabei von der Polizei erwischt, wirst du angezeigt. Mehr Informationen erhaltst du im Kapitel „Umgang mit der Polizei“. Allgemeine Informationen zu Drogen und Sucht erhaltst du bei **feel-ok**: www.feel-ok.at/de_AT/jugendliche/jugendliche-konsum-sucht.cfm

Beraten lassen kannst du dich hier, bei Sucht- und Drogenproblemen:

AMBULATORIUM DER SUCHT- UND DROGENKOORDINATION WIEN

Beratung zu Suchterkrankung und
Therapiemoglichkeiten

Modecenterstrae 14 / Block A / 3. OG 1030 Wien

+43 1 4000-87366

asd-w-office@sd-wien.at

www.sdw.wien



Jugendrechte

In der **Kinderrechtskonvention** und dem **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** werden die speziellen Rechte von Kindern bis 18 Jahre, als besonders schutzbedürftige Gruppe, festgeschrieben. Darin werden dir grundlegende politische, soziale, ökonomische und kulturelle Rechte zugesichert. Inhalte sind z.B. dass Kinderarbeit oder Gewalt gegen Kinder verboten ist, aber auch, dass Jugendliche Anspruch auf Hobbies, persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen haben. Deine Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass es dir gut geht.

Selbst wenn du bei deinen Eltern wohnst und minderjährig bist, hast du ein **Recht auf Privatsphäre** (laut Art. 16 der UN-Kinderrechtskonvention). Das gilt auch gegenüber deinen Geschwistern und FreundInnen. Eigentlich dürfen deine Eltern dein Zimmer oder Handy nicht durchsuchen. Das Briefgeheimnis sagt auch, dass niemand deine verschlossenen Briefe öffnen darf (§118 StGB). Deine Eltern dürfen ausnahmsweise nachforschen, wenn sie begründete Sorgen um dein Wohlbefinden haben. Als begründet gilt z.B. wenn sie Angst haben, dass du Drogen nimmst oder ausgenutzt bzw. missbraucht wirst.

Beraten lassen kannst du dich hier:

RAT AUF DRAHT

Bei Problemen, Fragen und in Krisensituationen
zu allen Lebenslagen
147 (ohne Vorwahl)

www.rataufdraht.at/online-beratung

www.rataufdraht.at

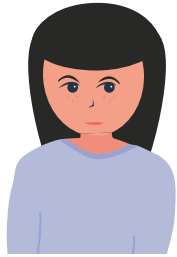




Meinungsfreiheit und das Recht am eigenen Bild

Für Jugendliche gilt natürlich auch das Recht auf **Meinungs- und Versammlungsfreiheit**, das garantieren das Staatsgrundgesetz und Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. D.h. du darfst sagen was du denkst und mit anderen deine Meinung öffentlich machen (z.B. angemeldete Demonstrationen). Meinungsfreiheit heißt aber nicht, dass du andere sexistisch, rassistisch oder homophob beschimpfen darfst, auch nicht im Internet. Neonazistische Äußerungen sind zusätzlich durch das **Verbotsgesetz** strafbar.

Du hast das **Recht an deinem eigenen Bild**. D.h. ein Foto oder Video von dir, darf nicht ohne deine Zustimmung veröffentlicht werden (§78 Urheberrechtsgesetz). Dazu zählen z.B. Social Media Accounts (auch die deiner Eltern), aber auch Veranstaltungsfotos. Bis du 14 Jahre alt bist, müssen deine Eltern bei der Veröffentlichung von Bildern von dir zustimmen. Wenn du **Nacktfotos** von dir selbst verschickst, müssen du und die/der EmpfängerIn mindestens 14 Jahre alt sein und das beide wollen.



Mama kannst du bitte das peinliche Foto von mir offline nehmen?

Aber du schaust so lieb darauf aus und schau wie viele Likes ich hab.

Du weißt schon, dass ich das Recht an meinem Bild hab und du eigentlich keine Bilder ohne meine Zustimmung online stellen darfst. Also bitte lösches es.

Das wusste ich gar nicht! Nagut, dann nehme ich es runter und frage dich in Zukunft.



Die Person darf das erotische Bild von dir zwar speichern, aber nicht jemandem anderen zeigen oder weiterschicken. Die Weiterverbreitung von Bildern unter 18-Jähriger fällt unter Kinderpornografie und ist strafbar. Mehr Tipps bekommst du in der Broschüre der MA 57, [Mädchen im Netz. Ein Leitfaden zum Umgang in den \(a\)sozialen Medien.](#)

Tipps wie du unangenehme Inhalte löschen lassen kannst, gibt es u.a. auf der Homepage von [RataufDraht](#) und [Saferinternet](#) oder beim [Frauennotruf](#) unter +43 1 71 71 9.

Beraten lassen kannst du dich hier:

INTERNET OMBUDSMANN

Kostenlose Schlichtung und Hilfe
bei Problemen im Internet
www.ombudsmann.at



Wohnen, Reisen und Religion

Bis zur Volljährigkeit dürfen deine Eltern/Erziehungsberechtigten deinen **Wohnort** bestimmen (§162 ABGB). Du darfst davor nur mit deren Zustimmung **ausziehen**. Falls du zuhause von psychischer oder körperlicher Gewalt betroffen bist, kannst du dir Hilfe suchen, um eine andere Unterkunft zu finden, z.B. beim **Kinderschutzzentrum** unter +43 1 526 18 20, mehr Infos findest du im Kapitel Gewalt in dieser Broschüre. Ab 18 Jahren darfst du selbst deinen Wohnort bestimmen.

Beraten lassen kannst du dich hier, wenn du eine Wohnung suchst:

WOHNBERATUNG WIEN

Guglgasse 7-9/Ecke Paragonstraße

+43 1 24 111

wohnberatung@wohnberatung-wien.at

www.wohnberatung-wien.at



Wenn du unter 18 Jahren bist, brauchst du für **Reisen** die Zustimmung deiner Eltern (Erziehungsberechtigten). Nimm sicherheitshalber eine unterschriebene **Bestätigung** mit. Erkundige dich über die rechtliche Situation in deinem Ferienziel.

Als Kind können deine Eltern über deine **Religion** bestimmen. Ab dem 12. Geburtstag können sie dich nicht mehr dazu zwingen deine Religion zu wechseln (konvertieren). Ab 14 Jahren kannst du selbst bestimmen welchem Religionsbekenntnis du angehören willst (§5 Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung). Du kannst aus einer Kirche aus- bzw. eintreten oder deine Religion wechseln, oder dich vom Religionsunterricht in der Schule abmelden. Davor können das nur deine Eltern (§ 1 Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung, §1 Religionsunterrichtsgesetz).

Umgang mit der Polizei

Du bist ab 14 Jahren **deliktsfähig**. Das heißt, du kannst erst ab dem 14. Geburtstag durch ein Gericht für eine rechtswidrige Handlung (wie z.B. Diebstahl) bestraft werden. Das heißt nicht, dass dein Verhalten vorher keine Folgen hätte: Wenn das Gericht es anordnet, musst du für gewisse Delikte Schadenersatz zahlen.

Das **Waffengesetz** bestimmt, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine Waffen, Patronen oder Pfefferspray besitzen dürfen. Einige Waffen wie Schlagringe sind generell für alle verboten.

Im **Umgang mit der Polizei**, ist es empfehlenswert höflich zu sein, auch wenn du das Gefühl hast ungerecht behandelt zu werden. Du hast immer das Recht nach dem Grund für den Einsatz und nach der Dienstnummer der BeamtInnen zu fragen. Sie dürfen deine Identität (also deinen Namen, deine Adresse und dein Geburtsdatum) nur aus gegebenem Anlass feststellen, also nicht ohne einen konkreten Grund (allerdings kann auch ein Verdacht ein Grund sein). In Österreich bist du nicht verpflichtet einen Ausweis bei dir zu tragen, wenn du die österreichische Staatsbürgerschaft hast, es ist jedoch empfehlenswert, da du dich ja auch für andere Dinge (z.B. Fortgehen) ausweisen musst.

Deine Sachen darf die Polizei nur kontrollieren, wenn du verdächtigt wirst, etwas Strafbares getan zu haben oder zu planen. Wenn eine Körperuntersuchung vorgenommen wird, hast du das Recht, dass das eine Polizistin macht. **Nimmt die Polizei dich fest**, muss sie dir den Grund für die Festnahme mitteilen. Du darfst zwei erfolgreiche Anrufe machen und hast das Recht, die Aussage zu verweigern. Bist du minderjährig muss die Polizei deine Erziehungsberechtigten verständigen.

Wenn du eine **Straftat** verübt hast, z.B. Diebstahl, beginnt ein **Strafverfahren** mit der Einvernahme bei der Polizei, die dir Fragen stellt. Meist erfährst du den Termin dafür in einem Brief, hingehen musst du auf jeden Fall. Bei der Einvernahme kannst du eine erwachsene Vertrauensperson mitnehmen. Zu Beginn musst du über deine Rechte belehrt werden. Du hast das Recht zu erfahren, ob du als **Beschuldigte** oder **Zeugin** geladen worden bist. Als Beschuldigte kannst du die Aussage verweigern. Als Zeugin musst du eine Aussage machen, außer du würdest dich dadurch selbst oder Familienangehörige belasten. Am Ende des Strafverfahrens fällt das Gericht ein Urteil, in dem die Schuld bzw. die Strafe festgelegt wird. Es gibt Geld- oder Freiheitsstrafen. Im **Strafregister** sind strafrechtliche Verurteilungen eingetragen. Manchmal musst du für eine Arbeit eine Strafregisterbescheinigung vorweisen. Die erhältst du gegen Bezahlung direkt im Polizeikommissariat oder [online](#).

Beraten lassen kannst du dich hier, wenn du mit dem Gesetz in Konflikt kommst:

ANWALTICHE ERSTBERATUNG BEI WIENXTRA

Persönliche Beratung gibt es jeden 1. Dienstag
im Monat, 15:30-18:30

wienXtra-jugendinfo

Babenbergerstraße/Ecke Burgring, 1010 Wien

[www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/
anwaltliche-erstberatung-in-der-jugendinfo](http://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/anwaltliche-erstberatung-in-der-jugendinfo)



Beschwerde einbringen kannst du hier, wenn du dich von der Polizei oder einer anderen Behörde unfair behandelt fühlst:

VOLKSANWALTSCHAFT

Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien

+43 800 / 223 223

post@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at



Weitere Informationen

Mehr Infos zu verschiedenen Themen erhältst du z.B. bei:

www.kija.at/a-z



www.feel-ok.at



[www.wienextra.at/jugendinfo/
infos-von-a-z/info-topic/
beratung](http://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/info-topic/beratung)



[www.oesterreich.gv.at/
themen/jugendliche/
jugendrechte.html](http://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/jugendrechte.html)





**Stadt
Wien**

Frauenservice Wien

www.frauen.wien.at

